



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung des Bundesrats über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3); Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des total revidierten Verordnungstextes im Sinne einer informellen Konsultation Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und machen gerne davon Gebrauch.

Grundsätzlich begrüssen wir den zentralen Revisionsgrund der grundlegenden Neuregelung bei der Löschung von erkennungsdienstlichen Daten. Zu einzelnen Artikeln des Entwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 2

Der gesetzliche Begriff der erkennungsdienstlichen Daten schliesst die Fotografie mit ein. Wir begrüssen die Möglichkeit eines Fotoabgleichs, auch wenn die Technik im heutigen Zeitpunkt noch nicht so weit ausgereift ist, wie sie heute für Fingerabdrücke und DNA-Profile Standard ist.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g

Im Kanton Uri ist die Kantonspolizei und dort die Kriminaltechnik der Kriminalpolizei die zentrale Ansprechstelle gegenüber fedpol. Wir begrüssen die Öffnung des Kreises von zuständigen Stellen auf Dienste von Stadt- und Gemeindepolizeikorps, auch wenn dies für den Kanton Uri nicht von Belang ist.

Artikel 10

Grundsätzlich begrüssen wir die Möglichkeit, 2-Fingeranfragen zu stellen. Allerdings ist nicht ersichtlich, warum eine 2-Fingeranfrage der Polizei nicht analog zu Zollbehörden, Bundeskriminalpolizei oder Bundesamt für Migration für zwei Jahre gespeichert werden kann (siehe Ausführungen zu Art. 87 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]).

Artikel 16

Wir begrüssen, dass sich die Löschung der erkennungsdienstlichen Daten nach dem Löschprozedere bei DNA-Profilen richtet, insbesondere weil dies auch eine verfahrensmässige Vereinfachung für die Organe der Strafverfolgung bedeutet.

Die Festlegung einer absoluten Löschfrist ist sinnvoll. Allerdings regen wir an, dass diese zum Vorteil der Untersuchungsbehörden wie bis anhin bei 50 Jahren belassen und nicht auf 30 Jahre herabgesetzt wird.

Artikel 17

Die klare Regelung, wie die Löschung vorzugehen hat, wenn Daten in wiederholten Verfahren eingegeben werden, ist sinnvoll und zweckmässig.

Artikel 24

Die Übergangsbestimmung in Bezug auf altrechtliche Datenbestände erachten wir als verhältnismässig und zweckmässig. Die Nacherfassung sämtlicher Fingerabdruckbögen durch die Kantone wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden und unverhältnismässig.

Artikel 25

Beim Inkrafttreten der Verordnung ist unbedingt darauf zu achten, dass den Kantonen zwischen der Verabschiedung durch den Bundesrat und dem Inkrafttreten genügend Zeit eingeräumt wird für Gesetzesanpassungen (Organisationsreglement [ORR; RB 2.3322]) und Anpassungen der Verfahrensabläufe.

Artikel 87 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Die Polizei ist gemäss Absatz 1 nicht berechtigt, zur Festlegung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers biometrische Daten zu erheben. Es ist nicht ersichtlich, warum in der Aufzählung in Absatz 1 in Verweis auf Artikel 4 der Buchstabe g (betrachte polizeiliche Dienste in den Kantonen) im Gegensatz zur Zollverwaltung, Bundesamt für Migration usw. explizit ausgenommen ist. Wir beantragen eine Erweiterung der berechtigten Behörden mit den Polizeibehörden.

Altdorf, 31. Mai 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli